

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer

I. Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf universalen ethischen Grundprinzipien. Sie sind zugleich Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Zu diesen ethischen Normen zählen vor allem Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen, sowie die Anerkennung der Verantwortung, die wissenschaftliches Arbeiten für die Bedingungen menschenwürdigen Lebens in Gegenwart und Zukunft trägt. Diese Verantwortung schließt die Sorge um den Beitrag des wissenschaftlichen Tuns für eine ökologisch verträgliche Entwicklung ein.

Es ist eine Kernaufgabe der Lehre und der Selbstverwaltung der Wissenschaft, den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs diese ethische Haltung glaubhaft zu vermitteln und wirksam werden zu lassen. Gute wissenschaftliche Praxis ist auch Voraussetzung für leistungsfähiges, im internationalen Wettbewerb anerkanntes wissenschaftliches Arbeiten.

Diese Ordnung basiert auf dem Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der Fassung vom August 2019. Die Leitlinien sind verpflichtend für alle Personen, die im Bereich der Hochschule forschend oder forschungsunterstützend tätig sind.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung
- § 2 Persönliche Verantwortung, Verantwortung für Organisationsstruktur und –kultur
- § 3 Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 4 Leistungs- und Bewertungskriterien
- § 5 Sicherung und Aufbewahrung von Veröffentlichungsgrundlagen
- § 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen
- § 7 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen
- § 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 9 Verfahrensgrundsätze
- § 10 Ombudspersonen
- § 11 Kommission
- § 12 Vorprüfung
- § 13 Förmliche Untersuchung
- § 14 Weiteres Verfahren
- § 15 In-Kraft-Treten

II. Merkmale guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung

(1) Die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium ist in Deutschland in der Verfassung garantiert. Freiheit der Wissenschaft gehört dabei untrennbar zusammen mit Verantwortung. Das gilt für jede*n einzelne*n Wissenschaftler*in ebenso wie für die Hochschule Emden/Leer als Institution. Alle, die Wissenschaft zum Beruf haben, tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlicher Arbeit zu pflegen, im täglichen Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.

Die an der Hochschule Emden/Leer wissenschaftlich Tätigen aller Karriereebenen durchlaufen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie werden dazu angehalten, sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess zu unterstützen und sich regelmäßig auszutauschen.

(2) Die Hochschule Emden/Leer formuliert folgende Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und verpflichtet ihre Mitglieder und Angehörigen darauf. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Forschung und Lehre sein. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Emden/Leer sollen Forschungsfragen in jedem Teil des Forschungsprozesses unter Anwendung wissenschaftlich fundierter und nachvollziehbarer Methoden sowie unter Beachtung des aktuell bekannten Standes von Wissenschaft und Technik nachgehen. Bei der Entwicklung von neuen Methoden ist besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards zu legen.

(3) Alle wichtigen, für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen sind in eindeutiger nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren, wie dies zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse in dem jeweiligen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist. Dies gilt ebenso für Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, sind die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar darzulegen. Dokumentationen und Forschungsergebnisse werden bestmöglich gegen Manipulationen geschützt. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird, soweit möglich und zumutbar, der Quellcode dokumentiert. Alle Ergebnisse sind konsequent selbst anzuzweifeln; dabei ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge anderer zu wahren.

(4) Die an der Hochschule Emden/Leer tätigen Wissenschaftler*innen führen zur Identifizierung relevanter und geeigneter Forschungsfragen zum aktuellen Forschungsstand eine sorgfältige Recherche aus bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen durch. Die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen werden von der Hochschule Emden/Leer sichergestellt. Bei der Interpretation von Befunden sind, soweit möglich, die zur Vermeidung unbewusster Verzerrungen geeigneten Methoden anzuwenden. Die Bedeutsamkeit von Geschlecht und Vielfältigkeit wird mit Blick auf das gesamte Forschungsvorhaben hin überprüft.

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer

(5) Die Hochschule Emden/Leer unterstützt die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule durch Beratung hinsichtlich ethischer Aspekte und Folgeabschätzung bei deren Forschungsvorhaben. Die „Kommission für Folgenabschätzung und Ethik der Hochschule Emden/Leer“ wird auf Antrag der Wissenschaftler*innen beratend tätig. Darüber hinaus kann sie – sofern die Hälfte ihrer Mitglieder ein entsprechendes Votum abgibt – im Wege der Selbstbefassung grundsätzliche Fragen beraten und Stellungnahmen abgeben.

(6) Wissenschaftler*innen der Hochschule Emden/Leer sollen sich Gefahren des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusstmachen. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.

(7) Die Wissenschaftler*innen der Hochschule Emden/Leer sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verpflichtet. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Rechte und Pflichten, die sich aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten ergeben. Vereinbarungen über Nutzungsrechte an Forschungsdaten und -ergebnissen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt (insbesondere, wenn Wechsel einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers an andere Forschungseinrichtung absehbar und selbst generierte Daten weiterhin für eigene Forschungszwecke verwendet werden sollen) schriftlich zu dokumentieren. Die tatsächliche Nutzung von Daten für eigene Zwecke der Wissenschaft und Lehre steht den –sie erhebenden- Wissenschaftler*innen zu. Im Rahmen laufender Forschungsprojekte entscheiden die Nutzungsberechtigten nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen und holen erforderlichenfalls vor Weitergabe vorzulegende Genehmigungen und Ethikvoten ein.

§ 2 Persönliche Verantwortung, Verantwortung für Organisationsstruktur und –kultur

(1) Wie auf allen Gebieten können Grundwerte auch in der Wissenschaft letztendlich nur von jeder und jedem Einzelnen gelebt werden. Die Verantwortung für ihr eigenes Verhalten trägt jede*r Wissenschaftler*in allein.

(2) Die Leitung der Hochschule und die Leitungen ihrer Organisationseinheiten haben durch geeignete Organisation ihrer Tätigkeitsbereiche sicherzustellen, dass die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler* sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals insbesondere hinsichtlich Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens eindeutig zugewiesen sind. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese erforderlichenfalls, insbesondere nach Veränderung des Arbeitsschwerpunkt einer Beteiligten, an.

(3) Für jede Organisationseinheit trägt die jeweilige Leitung die Verantwortung.

(4) Wer eine Arbeitsgruppe oder ähnliche Forschungsgemeinschaften leitet, übernimmt die

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer

Verantwortung dafür, dass innerhalb der Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Hierzu bedarf es einer lebendigen Kommunikation in der Gruppe. Bei dieser Kommunikation ist insbesondere die Offenlegung der wissenschaftlichen Quellen und Daten sowie die Mitteilung vorläufiger Aussagen und Schlussfolgerungen wichtig. Sie dienen unabhängig von hierarchischen Kontrollen einer ständigen gruppeninternen Diskussion. Die Verantwortung umfasst auch die Sicherstellung einer angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.

(5) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

§ 3 Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. In Projekten der Forschung und Entwicklung stellt die jeweilige Projektleitung eine angemessene Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen. Für jede*n Mitarbeiter*in eines solchen Projektes muss es eine primäre Ansprechperson geben. Wer ein Forschungsprojekt leitet, trägt Verantwortung dafür, dass diese Voraussetzungen jederzeit gegeben sind.

(2) Die Hochschule Emden/Leer nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolvent*innen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Gleichzeitig hat die Hochschule die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen. Studierende, Nachwuchswissenschaftler*innen müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

(3) Im Rahmen der Prozesse der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) sowie die Vermeidung nicht wissentlicher Einflüsse („unconscious bias“) berücksichtigt.

§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

Die Hochschule Emden/Leer legt ihre Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so fest, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

§ 5 Sicherung und Aufbewahrung von Veröffentlichungsgrundlagen

(1) Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in den Organisationseinheiten, in denen sie entstanden sind, in der Regel für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt auch für primäre Versuchsergebnisse bzw. Objekte, sofern dies möglich ist. Bei berechtigtem Interesse muss der Zugang zu den Veröffentlichungsgrundlagen gewährleistet sein.

(2) Alle wichtigen Ergebnisse müssen eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert und protokolliert werden, da wissenschaftliche Untersuchungen, Experimente und numerische Rechnungen nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden können, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Die Protokolle müssen in der Regel für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn veröffentlichte Resultate von anderen angezweifelt werden. Die Hochschule Emden/Leer stellt das Vorhandensein der zur Archivierung erforderlichen Infrastruktur sicher.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

(4) Eine Verkürzung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Aufbewahrungsfristen oder ein Absehen von der Aufbewahrung ist in nachvollziehbarer Weise durch die Wissenschaftler*innen zu begründenden Einzelfällen nach erfolgter Dokumentation zulässig.

§ 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(1) Für die wissenschaftliche Verlässlichkeit ihrer Veröffentlichungen sind die Autor*innen verantwortlich. Sofern sie über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten, sollen die Ergebnisse und die angewandten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschrieben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt benannt werden.

(2) Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheber*innen beteiligt, so kann als Mitautor*in nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse bzw. Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskriptes selbst einen genuinen nachvollziehbaren Beitrag geleistet hat. Eine Ehrenautor*innenschaft ist ausgeschlossen. Auch begründet allein eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion keine Mitautor*innenschaft. Die Verfasser*innen kleinerer Beiträge, die keine Mitautor*innenschaft im Sinne des Satz 1 rechtfertigen, können in Fußnoten, Vorwort oder einer Danksagung erwähnt werden.

(3) Die Autor*innen tragen die Verantwortung für den Inhalt entweder gemeinsam oder kennzeichnen ihre Einzelbeiträge namentlich. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner*innen, einschließlich Studierender und anderer Nachwuchswissenschaftler*innen, Konkurrent*innen, Vorgänger*innen, muss gewahrt werden. Die Autor*innen verständigen sich spätestens mit der Erstellung des Manuskripts anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets über die Reihenfolge

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer

ihrer Nennung und stimmen der finalen Fassung zu. Die erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen darf nur mit hinreichendem Grund, etwa einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen, verweigert werden.

(4) Autor*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.

(5) Die Autor*innen entscheiden in eigener Verantwortung sowohl über die Veröffentlichung, als auch die Art und Weise der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse. Die Entscheidung über die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen darf auch im Falle finanzierter Forschungsvorhaben nicht von Dritten abhängig gemacht werden. Einschränkend sind jedoch legitime Geheimhaltungsinteressen Dritter in Bezug auf den Schutz von Betriebs- / Geschäftsgeheimnissen, geistigen Eigentumsrechten und dem gewerblichen Rechtsschutz zugänglichen Erfindungen zu wahren. Im Falle der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse haben die Autor*innen diese vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Dies umfasst auch die Verfügbarmachung der den Forschungsergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, der angewandten Methoden und der eingesetzten Software sowie die umfängliche Darlegung der Arbeitsabläufe.

(6) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(7) Eigene und fremde Vorarbeiten werden durch die Autor*innen vollständig und korrekt nachgewiesen, es sei denn, dass darauf disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden kann. Über das notwendige Maß hinausgehende Selbstzitationen sind ebenso zu vermeiden wie unangemessen kleinteilige Publikationen.

(8) Im Falle der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung, etwa die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung oder das Führen von Laborbüchern darzulegen. Nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten oder Fehler sind von den verantwortlichen Autor*innen unverzüglich zu berichtigen.

Wenn und soweit Forschungsergebnisse unter Verwendung von Daten, Organismen, Materialien und Software Dritter gewonnen wurden, ist deren Herkunft unter Angabe der Originalquellen kenntlich zu machen und deren Nachnutzung zu belegen. Art und Umfang der im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten sind zu beschreiben. Der Quellcode für öffentlich zugängliche Software muss (wenn möglich und zumutbar) persistent, zitierbar und

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer

dokumentiert sein.

§ 7 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Wissenschaftler*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere schließt die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Sie legen alle Tatsachen unverzüglich bei der zuständigen Stelle offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben

- das Erfinden von Daten, das Verfälschen von Daten, zum Beispiel durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2. Verletzung geistigen Eigentums an einem urheberrechtlich geschützten Werk oder an wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen anderer, zum Beispiel durch:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor*innenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl),

- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft einer*s anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer

4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt, einschließlich der Verweigerung der Nutzung gemeinschaftlich angeschaffter Geräte).

5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, - Mitwissen um Fälschungen anderer,
- Mitautor*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

III. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 9 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Hochschule Emden/Leer wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 7 dieser Ordnung in der eigenen Hochschule nachgehen. Dies gilt auch für anonyme Anzeigen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhaltes der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten angemessene Maßnahmen ergriffen.

(2) Das Verfahren nach dieser Ordnung ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsmäßig geregelte Verfahren.

(3) Die Befangenheit eines Kommissionsmitgliedes, der Ombudsperson sowie stellvertretenden Ombudsperson Vertrauensperson kann sowohl durch ihn oder sie selbst als auch durch den oder die Angeschuldigte*n geltend gemacht werden.

(4) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt in jedem Verfahrensstadium unter Wahrung von Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt.

Sowohl der Hinweisgebenden als auch der von Vorwürfen betroffenen Person ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weder der Informierenden- noch der von den Vorwürfen betroffenen Person dürfen allein aufgrund der Anzeige Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

(5) Die Anzeige der Hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Der Name der hinweisgebenden Person wird im gesamten Verfahren- sofern bekannt- nicht ohne ihr Einverständnis an Dritte weitergeben. Dies gilt nicht, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die von den Vorwürfen betroffene Person sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Bevor der Name der Hinweisgebenden

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer

Person offengelegt wird, wird sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob die Anzeige zurückgezogen wird. Die Hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, wenn die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

(6) Der von Vorwürfen betroffenen Person sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls vorhandenes Beweismaterial unter Beachtung des § 9 Absatz 5 zugänglich zu machen.

(7) Das Ergebnis ist nach Abschluss des Verfahrens den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitzuteilen.

§ 10 Ombudspersonen

(1) Die Hochschulleitung bestellt eine erfahrene Person mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kontakten als Ombudsperson für Mitglieder und Angehörige der Hochschule Emden/Leer, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Die Ombudsperson darf keine leitenden Funktionen in der Fachbereichs- oder Hochschulleitung innehaben.

(2) Die angesprochene Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf. Die Ombudsperson prüft, die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten, auf Konkretheit, Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sie leitet das Ergebnis der Prüfung mit dem Vorgang an die Kommission nach § 9 dieser Ordnung weiter.

(3) Für die Ombudsperson wird eine stellvertretende Ombudsperson bestellt, die im Fall von Verhinderung oder Befangenheit tätig wird.

(4) Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Vertretung wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Amtszeit der Ombudsperson und ihrer Vertretung beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist jeweils möglich.

(5) Die Ombudspersonen erhalten die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Das Präsidium wird zur Entlastung der Ombudspersonen auf Antrag eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 9 LVVO prüfen.

(6) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Emden/Leer, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, können frei entscheiden, ob sie sich mit ihrem Anliegen an die Ombudsperson der Hochschule Emden/Leer, oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ steht als unabhängige Instanz allen Wissenschaftler*innen in Deutschland mit Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung.

§ 11 Kommission

(1) Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden von der „Kommission für Folgenabschätzung und Ethik der Hochschule Emden/Leer (kurz: „Kommission“) untersucht. Die Kommission setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Professorengruppe und je einem Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV- Gruppe.

(2) Die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson gehören der Kommission in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als beratende Mitglieder an.

§ 12 Vorprüfung

(1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich die bestellte Ombudsperson oder ein Mitglied der Kommission zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Beleg aufzunehmen.

(2) Die Ombudsperson bzw. das Mitglied der Kommission übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der informierenden Person an die Kommission, die daraufhin die Angelegenheit untersucht.

(3) Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme soll schriftlich oder zur Niederschrift bei der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission gegeben werden. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen.

(4) Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, und ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(5) Die wesentlichen Gründe, die zur Beendigung des Verfahrens oder zur Überleitung in das förmliche Verfahren geführt haben, sind der betroffenen und der informierenden Person schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Förmliche Untersuchung

(1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem zuständigen Mitglied des Präsidiums von der*em Vorsitzenden der Ethik-Kommission mitgeteilt.

(2) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf eigenen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer

eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Ihr ist der Name der informierenden Person offenzulegen, sofern diese nicht ein gewichtiges, schutzwürdiges Interesse an der Wahrung der Vertraulichkeit nachweisen kann.

(2) Die Kommission ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter*innen aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expert*innen für den Umgang mit solchen Fällen heranziehen.

(3) Das Verfahren wird eingestellt, wenn ein Fehlverhalten nicht erwiesen ist.

(4) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem zuständigen Mitglied des Präsidiums mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

(5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind der betroffenen sowie der informierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht zulässig.

(7) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens berät die Ombudsperson diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler*innen sowie Studierende.

(8) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 10 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudsperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid ausstellt.

§ 14 Weiteres Verfahren

Das zuständige Mitglied des Präsidiums prüft die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Je nach Sachverhalt werden arbeits-, dienst-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit dem entsprechenden Verfahren eingeleitet.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.